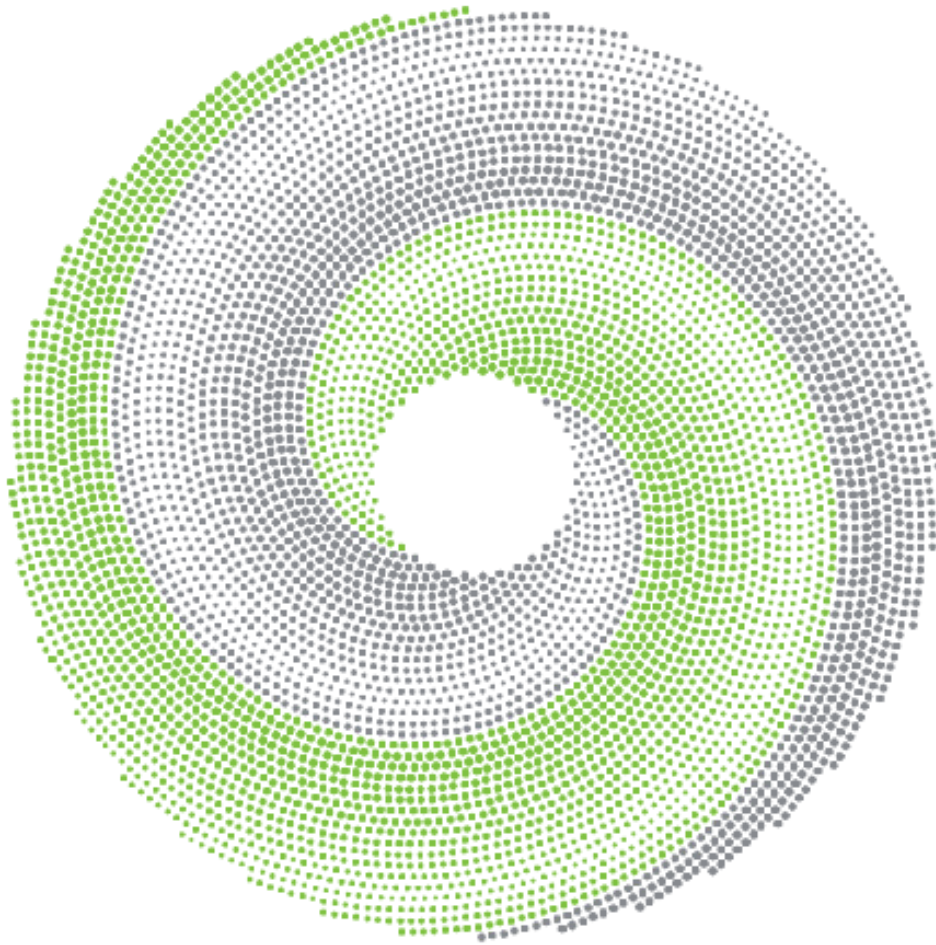




Die österreichische Privatstiftung

Vermögensnachfolge und -strukturierung richtig gemacht

Mit der Privatstiftung hat Österreich im Jahr 1993 eine Rechtsform für Zwecke der Vermögensseparierung und -nachfolge geschaffen, die sich in der Praxis durchgesetzt und bewährt hat. Seit Einführung des Privatstiftungsrechts haben wir zahlreiche Stifter bei der Errichtung einer Privatstiftung sowie bei der hierfür erforderlichen Vermögensstrukturierung begleitet und können auf viele Fälle des erfolgreichen zivilrechtlichen und steuerlichen Einsatzes von Privatstiftungen in der Praxis zurückblicken.

Zivilrechtliche Eckpunkte



Die österreichische Privatstiftung ist eine eigentümerlose juristische Person, der Vermögen für einen in der Stiftungsurkunde festgelegten Stiftungszweck unentgeltlich gewidmet wird. Auf Basis dieser Stiftungsverfassung verwaltet der vom Stifter ernannte Stiftungsvorstand das Vermögen und wendet Vermögen und/oder Erträge

an die in der Urkunde definierten Begünstigten zu. Detailregelungen hierzu können in einer Stiftungszusatzurkunde getroffen werden, sodass ein hohes Maß an Flexibilität besteht. Dies betrifft insbesondere auch die Bestellung eines Beirates als weiteres Organ der Stiftung. Dem Beirat können wesentliche Kontroll- und Mitwirkungsrechte im

Stifterinteresse und/oder zum Schutz von Begünstigten eingeräumt werden. Bei der mit dem Stiftungsvorgang verbundenen Vermögenstrennung (Asset Protection) sind insbesondere auch erbrechtliche Themen im Vorfeld zu lösen, welche sich durch die letzte Reform des Erb- und Pflichtteilsrechts noch verschärft haben.

Steuerliche Eckpunkte



Die Widmung von Kapital-, Beteiligungs- oder Kunstvermögen unterliegt als unentgeltlicher Vorgang der 2,5%igen Stiftungseingangssteuer. Bemessungsgrundlage ist hierbei in der Regel der Verkehrswert. Rechtsformabhängig kann bei Beteiligungen auch eine niedrigere Besteuerung zur Anwendung kommen. Die Widmung von Immobilien unterliegt hingegen einer rund 6%igen Grunderwerbsteuer, bemessen vom Grundstückswert.



Die Privatstiftung selbst versteuert ihre Einkünfte mit 23 % Körperschaftsteuer. Dividenden aus dem In- und Ausland sind hingegen meist von der Körperschaftsteuer befreit. Die Steuer auf Zins- und Fondserträge bzw. Erträge aus dem Verkauf von privatem Kapital- oder Immobilienvermögen wird jedoch bei Zuwendung dieser Erträge an Begünstigte gutgeschrieben (sog. Zwischenbesteuerung).



Ausschüttungen (Zuwendungen) der Privatstiftung an Begünstigte unterliegen der 27,5%igen Kapitalertragsteuer. Zahlungen aus dem gewidmeten Vermögen sind hingegen steuerfrei möglich, sobald alle bisher erzielten Erträge steuerpflichtig ausgeschüttet wurden. Ähnliches gilt bei Widerruf der Privatstiftung sowie bei Errichtung einer Substiftung. Im internationalen Kontext können sich abweichende steuerliche Folgen ergeben, die im Einzelfall zu beurteilen sind.

Ihre Ansprechpartner für Privatstiftungen

Christian Wilplinger

Partner

+43 1 537 00-7317

cwilplinger@deloitte.at

Maximilian Weiler

Rechtsanwalt / Partner

+43 1 513 09 13

m.weiler@jankweiler.at

Rechtliche Beratung wird aus berufsrechtlichen Gründen durch die Jank Weiler Operenyi Rechtsanwälte GmbH, der österreichischen Kanzlei des internationalen Deloitte Legal Netzwerk, auf Basis eines separaten Engagement Letters erbracht.



Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine "UK private company limited by guarantee" („DTTL“), deren Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen. DTTL (auch "Deloitte Global" genannt) erbringt keine Dienstleistungen für Kunden. Unter www.deloitte.com/about finden Sie eine detaillierte Beschreibung von DTTL und ihrer Mitgliedsunternehmen.